

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULE DES SAARLANDES

1976	ausgegeben zu Saarbrücken, 2. August 1976	Nr. 17
------	---	--------

HOCHSCHULE

Seite

...

Ordnung für die Universitätsbibliothek der Universität des Saarlandes.

Vom 14. Juli 1976..... 300

Ordnung für die Universitätsbibliothek der Universität des Saarlandes

Vom 14. Juli 1976

Der Senat der Universität des Saarlandes hat aufgrund des § 15 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Saarländischen Universitätsgesetzes vom 7. Juli 1971 (Amtsbl. S. 506) und aufgrund des Artikels 86 Abs. 3 der Verfassung der Universität des Saarlandes vom 6. Juli 1972 (Dienstbl. S. 328) folgende Ordnung erlassen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1

An der Universität des Saarlandes besteht als zentrale Einrichtung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 SUG die „Universitätsbibliothek der Universität des Saarlandes“.

Artikel 2

(1) Die Universitätsbibliothek betreut und unterstützt Forschung und Lehre durch Dienstleistungen im Bereich der Literatur- und Informationsversorgung. Sie unterhält eine Bibliothek, die vornehmlich als Ausleih-, Magazin- und Archivbibliothek organisiert ist, und unterstützt die vornehmlich als Präsenzbibliotheken organisierten Bereichsbibliotheken.

(2) Der Universitätsbibliothek obliegen insbesondere

1. die Unterhaltung einer allgemeinen Ausleih-, Magazin- und Archivbibliothek,
2. die Unterhaltung einer allgemeinen Präsenzbibliothek (Lesesaal),
3. die Sammlung nicht fachlich gebundener oder fachübergreifender Literaturgruppen,
4. die Sammlung von Literatur in Fachgebieten, für die Bereichsbibliotheken nicht, nicht mehr oder noch nicht bestehen,
5. die Sammlung von Literatur in Fachgebieten, für die Bereichsbibliotheken bestehen, nach Maßgabe der jeweiligen besonderen Ordnung über die Zusammenarbeit zwischen Universitätsbibliothek und Bereichsbibliothek,
6. die zentrale Sammlung von Dissertationen,
7. die Unterhaltung eines Gesamtkatalogs und anderer Einrichtungen der Informationsversorgung,
8. die Wahrnehmung bibliothekarischer Koordinierungsaufgaben innerhalb der Universität nach Maßgabe der dafür erlassenen Ordnungen,
9. die Unterstützung der Bibliotheken anderer Gliedhochschulen der Hochschule des Saarlandes nach Maßgabe der dafür bestehenden Regelungen,

10. die Wahrnehmung von Aufgaben der überörtlichen Literaturversorgung,

11. die Wahrnehmung von Aufgaben des Landes im Bereich des Bibliothekswesens, die gemäß § 2 Abs. 2 SUG der Universität übertragen werden,

12. die Sammlung besonderer Informationsträger einschließlich audiovisueller Medien und die Koordinierung solcher Sammlungen in den Fachbereichen.

Artikel 3

(1) Die Universitätsbibliothek wird vom Direktor der Universitätsbibliothek geleitet. Der Direktor der Universitätsbibliothek wird vom Minister für Kultus, Bildung und Sport ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidialkollegiums, zu dem der Senat Stellung zu nehmen hat.

(2) Der Direktor der Universitätsbibliothek ist Vorgesetzter der der Universitätsbibliothek zugeordneten Bediensteten. Bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung des in den Bereichsbibliotheken hauptberuflich bibliothekarisch tätigen Personals ist der Direktor der Universitätsbibliothek nach Maßgabe der jeweiligen besonderen Ordnung über die Zusammenarbeit zwischen Universitätsbibliothek und Bereichsbibliothek zu beteiligen.

Artikel 4

Die Universitätsbibliothek untersteht dem Universitätspräsidenten.

Artikel 5

(1) Der Senat bildet eine Bibliothekskommission der Universität des Saarlandes. Die Bibliothekskommission ist eine mitwirkende Kommission i.S. von Artikel 55 Abs. 1 Nr. 2 und Artikel 102 der Universitätsverfassung.

(2) Die Bibliothekskommission beschließt Richtlinien für die Arbeit der Universitätsbibliothek. Sie nimmt jährlich Berichte des Direktors der Universitätsbibliothek entgegen und erörtert sie.

(3) Der Bibliothekskommission obliegen im Auftrag des jeweils zuständigen Organs Vorbereitung und Beratung von

1. Ordnung oder Änderungen von Ordnungen über Bereichsbibliotheken eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche,

2. Ordnungen oder Änderungen von Ordnungen über die Zusammenarbeit zwischen Universitätsbibliothek und Bereichsbibliotheken hinsichtlich der Anschaffung, Aufstellung, Ausleihe und sonstiger Benutzung, insbesondere über die Zusammenarbeit bei der Bestellung oder Abbestellung von Zeitschriften und Reihen,
 3. Regelungen über die Führung eines zentralen Nachweises der Bestände der Bereichsbibliotheken bei der Universitätsbibliothek,
 4. Regelungen sonstiger Aufgaben der Koordination und Standardisierung zwischen Universitätsbibliothek und Bereichsbibliotheken,
 5. Benutzungsordnungen der Universitätsbibliothek und der Bereichsbibliotheken,
- (4) Die Bibliothekskommission gibt gutachtliche Stellungnahmen ab
1. zu dem Vorschlag der Bestellung eines Direktors der Universitätsbibliothek,
 2. zu der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder Höhergruppierung der Mitarbeiter der Universitätsbibliothek,
 3. bei Meinungsverschiedenheiten über eine Maßnahme nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 2,
 4. zu Anträgen und Vorschlägen des Direktors der Universitätsbibliothek hinsichtlich des Haushaltes der Universität.

Artikel 6

- (1) Der Bibliothekskommission gehören an
1. der Universitätspräsident oder der Senatsbeauftragte für das Bibliothekswesen als Vorsitzender (Artikel 102 Abs. 2 der Universitätsverfassung),
 2. der Senatsbeauftragte für das Bibliothekswesen oder sein Stellvertreter als stellvertretender Vorsitzender,
 3. je ein Professor auf Lebenszeit jeder Fakultät,
 4. ein Assistenzprofessor oder wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 5. ein Angehöriger des Verwaltungs- technischen Personals der Universitätsbibliothek,
 6. ein Student,
 7. der Direktor der Universitätsbibliothek.

- (2) Der Senatsbeauftragte für das Bibliothekswesen, sein Stellvertreter und die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6 sowie deren Stellvertreter werden vom Senat auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (3) Der Direktor der Universitätsbibliothek wird als Mitglied der Bibliothekskommission durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.

Saarbrücken, den 14. Juli 1976

Der Universitätspräsident
Professor Dr. Hans Faillard